

## Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES

- Beschluss durch	<b>Gemeinderat</b> am 20.02.2017
- Gültig seit	<b>01.02.2017</b>
- Rechtsgrundlage	Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register
- Ressort	Öffentliche Sicherheit
- Abteilung	Einwohner und Finanzen
- Archivplannummer	1.12.15; Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES
- Version	1.0
- Klassifizierung	Öffentlich

Für die bessere Lesbarkeit wird in diesem Dokument ausschließlich die männliche Form verwendet.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ipsach, gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV), Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016, beschliesst:

### Allgemeines

Gegenstand	<b>Art. 1</b> Diese Berechtigungsregelung bestimmt, <ol style="list-style-type: none"><li>welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Ipsach welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden.</li><li>Welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Ipsach dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.</li></ol>
------------	---

Berechtigungen für das GERES **Art. 2** Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
<b>1.</b>	<b>Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Ipsach / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff</b>	
1.1	Verantwortlicher Bereich Einwohnerkontrolle	2 und 2a
1.2	Mitarbeiter Einwohnerkontrolle	2 und 2a
1.3	Lernender Einwohnerkontrolle	2 und 2a
<b>2.</b>	<b>Steuerbehörde der Gemeinde Ipsach</b>	
2.1	Stv.-Geschäftsleiter Gemeinde (Finanzverwalter)	3
2.2	Verantwortlicher Bereich Steuerwesen	3
2.3	Mitarbeiter Bereich Steuerwesen	3

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht **Art. 3** Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Ipsach sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a) Stv.-Geschäftsleiter
- b) Mitarbeitende der Abteilung Einwohner und Finanzen (Bürgerschalter)

Inkrafttreten **Art. 4** <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung der Einwohnergemeinde Ipsach über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV vom 01.12.2008 aufgehoben.

### **Genehmigung**

Diese Verordnung ist vom Gemeinderat am 20.02.2017 genehmigt worden.

### **Gemeinderat Ipsach**

Susanne Stöckenius  
Gemeindepräsidentin

Markus Becker  
Geschäftsleiter Gemeinde

### **Publikation**

Die Inkraftsetzung mit Beschwerdemöglichkeit ist am (**Datum**) im Nidauer Anzeiger publiziert worden.

Markus Becker  
Geschäftsleiter Gemeinde

### **Bescheinigung**

Gegen diese Verordnung wurde innert der Frist von 30 Tagen keine Beschwerde eingereicht. Der Ablauf der Beschwerdefrist und die rechtsgültige Inkraftsetzung wurden am (**Datum**) im Nidauer Anzeiger publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).

Markus Becker  
Geschäftsleiter Gemeinde